



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(43) Veröffentlichungstag:
25.08.2004 Patentblatt 2004/35

(51) Int Cl.7: **G07C 13/00**

(21) Anmeldenummer: **04002366.5**

(22) Anmeldetag: **03.02.2004**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR
HU IE IT LI LU MC NL PT RO SE SI SK TR
 Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV MK

(72) Erfinder:
 • **Schenk, Alexandra Karolin**
82031 Grünwald (DE)
 • **Leipold, Michael**
81545 München (DE)

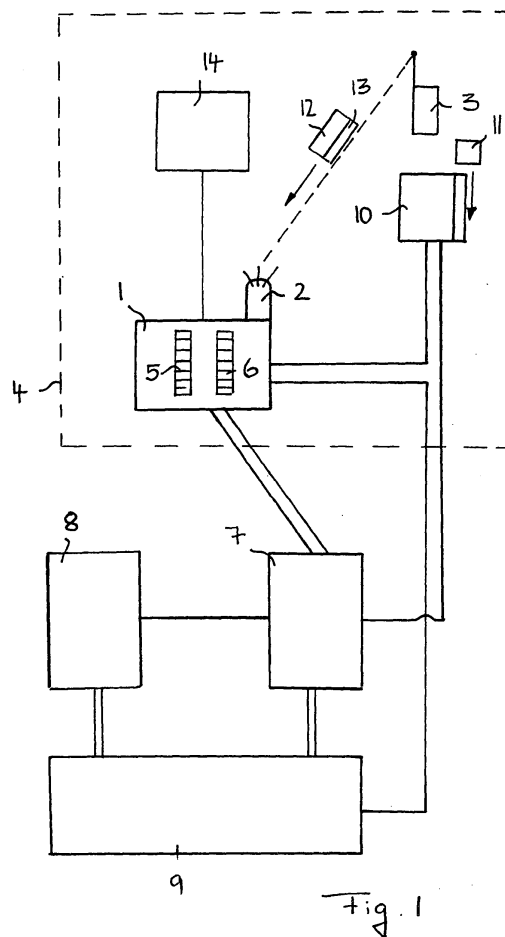
(30) Priorität: **21.02.2003 DE 10307551**

(74) Vertreter: **Thoma, Michael et al**
Lorenz - Seidler - Gossel,
Widenmayerstrasse 23
80538 München (DE)

(71) Anmelder:
 • **Schenk, Alexandra Karolin**
82031 Grünwald (DE)
 • **Leipold, Michael**
81545 München (DE)

(54) **Verfahren und Vorrichtung zur Erfassung von Stimmabgaben mittels elektronischen Stimmabgabegeräten**

(57) Die vorliegende Erfindung betrifft ein Verfahren und eine Vorrichtung zur Erfassung von Stimmabgaben mittels elektronischen Stimmabgabegeräten, bei dem von den Stimmabgabegeräten gesendete Abstimm Datensätze und zugehörige Identifikationsdatensätze auf einem zentralen Abstimmungsserver erfasst und ausgewertet werden. Erfindungsgemäß zeichnen sich das Verfahren und die Vorrichtung dadurch aus, dass auf dem Abstimmungsserver Stimmrechtsdatensätze sowie damit verknüpfte Identifikationsdatensätze bereitgehalten werden, die von den Stimmabgabegeräten gesendeten Identifikationsdatensätze mit den auf dem Server bereitgehaltenen Identifikationsdatensätzen verglichen werden, in Abhängigkeit des Identifikationsdatensatzvergleichs einem Abstimm Datensatz ein bestimmter Stimmrechtsdatensatz zugeordnet wird, und die Abstimm Datensätze entsprechend den ihnen zugeordneten Stimmrechtsdatensätzen ausgewertet werden.



Beschreibung

[0001] Die vorliegende Erfindung betrifft ein Verfahren sowie eine Vorrichtung zur Erfassung von Stimmabgaben mittels elektronischen Stimmabgabegeräten, wobei von den Stimmabgabegeräten gesendete Abstimmungsdatensätze und Identifikationsdatensätze auf einem zentralen Abstimmungsserver erfasst und ausgewertet werden.

[0002] Bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften ist man in jüngster Zeit dazu übergegangen, die Abstimmung zu den diversen Tagesordnungspunkten elektronisch durchzuführen. Mittels elektronischen Stimmabgabegeräten kann der jeweilige Teilnehmer Abstimmungsdatensätze, die im wesentlichen aus Ja oder Nein bestehen, zusammen mit Identifikationsdatensätzen, die den Stimmberechtigten identifizieren, zu einem zentralen Abstimmungsserver senden, auf dem die Abstimmungsdatensätze dann ausgewertet werden. Die Stimmabgabegeräte können dabei per Kabel mit dem Abstimmungsserver verbunden sein. Vorteilhafterweise besitzen sie jedoch einen kabellosen Datensendebaustein zur kabellosen Datenübertragung auf den Abstimmungsserver, der ein entsprechendes Empfangsmodul aufweist. Um die Stimmabgabegeräte für den jeweiligen Stimmberechtigten zu individualisieren, wird in das Stimmabgabegerät eine Karte eingeschoben, die zum einen die Identifikationsdaten für den jeweils Stimmberechtigten enthält, und zum anderen Stimmrechtsdaten für das Gerät bereitstellt, die im wesentlichen die Anzahl der Stimmen beinhaltet. Die Anzahl der Stimmen, die jeder Stimmberechtigte hat, hängt bekanntlich von der Anzahl der gehaltenen Aktien ab. Zudem wird durch die Karte das Stimmabgabegerät erst scharfgestellt, so dass nicht unberechtigt in die Hauptversammlung mitgenommene Stimmabgabegeräte falsche Stimmen abgeben können. Die die Stimmabgabegeräte scharfstellenden Karten werden am Eingang der Hauptversammlung gegen Vorlage der Einladung zur Hauptversammlung zusammen mit den Stimmabgabegeräten ausgegeben.

[0003] Obwohl die elektronische Stimmabgabe durch entsprechende Stimmabgabegeräte die herkömmlichen Abstimmungen mit Hilfe von Stimmrechtszetteln wesentlich vereinfacht, ist das beschriebene System weiter verbesserungsfähig. Zum einen besteht die Gefahr, dass durch Herausziehen der Karten aus den Stimmabgabegeräten letztere ihre Betriebsbereitschaft verlieren. Der Stimmberechtigte betätigt bei der Abstimmung zwar das Gerät, Abstimmungsdaten werden jedoch keine übertragen. Zum anderen besteht ein Problem darin, dass nach der Ausgabe der Stimmabgabegeräte mit den zugehörigen Karten keine Veränderungen mehr berücksichtigt werden können, die die Stimmberechtigung des Gerätehalters betreffen. Werden beispielsweise kurzfristig die gehaltenen Aktien verkauft, kann es vorkommen, dass mit der bereits vorher herausgeschickten Einladung zur Hauptversammlung der Stimm-

berechtigte am Eingang noch sein Stimmabgabegerät erhält, obwohl er gar nicht mehr stimmberechtigt ist.

[0004] Der vorliegenden Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, ein verbessertes Verfahren sowie eine verbesserte Vorrichtung zur Erfassung von elektronisch abgegebenen Stimmen zu schaffen, die Nachteile des Standes der Technik vermeiden und letzteren in vorteilhafter Weise weiterbilden. Vorzugsweise soll eine sicherere und flexiblere Stimmenerfassung geschaffen werden, die auf kurzfristige Veränderungen der jeweiligen Stimmberechtigung reagieren kann.

[0005] Erfindungsgemäß wird diese Aufgabe durch ein Verfahren nach Patentanspruch 1 sowie eine Vorrichtung nach Patentanspruch 6 gelöst. Vorteilhafte Ausgestaltungen der Erfindung sind Gegenstand der Unteransprüche.

[0006] Erfindungsgemäß ist also vorgesehen, dass auf dem Abstimmungsserver Stimmrechtsdatensätze sowie damit verknüpfte Identifikationsdatensätze bereitgehalten werden, dass die von den Stimmabgabegeräten gesendeten Identifikationsdatensätze mit den auf dem Server bereitgehaltenen Identifikationsdatensätzen verglichen werden, dass in Abhängigkeit des Identifikationsdatensatzvergleiches ein Abstimmungsdatensatz mit einem bestimmten Stimmrechtsdatensatz verknüpft wird, und dass die Abstimmungsdatensätze zusammen mit den damit verknüpften Stimmrechtsdatensätzen ausgewertet werden. Die Stimmrechtsdatensätze, die für die Stimmenauswertung maßgeblich sind, werden also nicht von den Stimmabgabegeräten auf den zentralen Abstimmungsserver übertragen, sondern werden auf dem Abstimmungsserver selbst bereitgehalten, wodurch Manipulationen bei der Stimmabgabe wesentlich erschwert werden. Die Stimmabgabegeräte wissen nicht, wie viele Stimmrechte der jeweilige Bediener hat. Es werden von den Stimmabgabegeräten lediglich Abstimmungsdaten, die im wesentlichen aus Ja oder Nein bestehen, sowie ein zugehöriger Identifikationsdatensatz übertragen. Erst auf dem Abstimmungsserver werden anhand der Identifikationsdatensätze die jeweiligen Stimmrechtsdaten dazugesucht, anhand derer die Stimmenauswertung erfolgt.

[0007] Vorteilhafterweise enthalten die Stimmrechtsdatensätze eine Information über die Anzahl der Stimmen, die der jeweilige Stimmberechtigte hält. Hält beispielsweise ein Stimmberechtigter 15 Aktien, so wird bei der Auswertung auf dem Abstimmungsserver ein von dem Stimmabgabegerät gesendetes Ja 15mal gewertet.

[0008] In Weiterbildung der Erfindung wird bei der Eingangskontrolle zur Hauptversammlung nicht das jeweilige Stimmabgabegerät scharfgestellt bzw. dem Hauptversammlungsbesucher im freigeschalteten Zustand übergeben. Vielmehr wird bei der Eingangskontrolle der jeweilige auf dem Abstimmungsserver bereitgehaltene Stimmrechtsdatensatz sowie der zugehörige Identifikationsdatensatz freigeschaltet. Von einem Datenlesegerät beispielsweise am Eingang der Hauptver-

sammlung kann vor der Stimmabgabe eine von dem jeweiligen Stimmberechtigten mitgeführte Identifikationskarte gelesen werden. Die gelesenen Identifikationsdaten werden sodann auf ihre Stimmberechtigung hin überprüft. In Abhängigkeit der Überprüfung wird sodann der entsprechende Stimmrechtsdatensatz auf dem Abstimmungsserver für die Abstimmung freigeschaltet oder gesperrt. Die Überprüfung bzw. die Freischaltung oder Sperrung kann auf dem Abstimmungsserver selbst erfolgen. Es ist jedoch ebenso möglich, die Überprüfung zu einer separaten Überprüfungseinrichtung zu schicken, die sodann durch entsprechende Befehle online den Abstimmungsserver bezüglich des jeweiligen Stimmrechtsdatensatzes freischaltet oder sperrt. Die Verwendung der Stimmabgabegeräte wird hierdurch wesentlich unproblematischer. Sie können permanent freigeschaltet sein, so dass auf alle Fälle entsprechende Abstimmungsdatensätze übertragen werden. Es wird auf dem Abstimmungsserver entschieden, ob die abgegebenen Abstimmungsdatensätze für die Auswertung der Abstimmung relevant sind oder nicht. Die Stimmabgabegeräte selbst werden dadurch ebenfalls vereinfacht. Es können nahezu beliebige Typen von Stimmabgabegeräten verwendet werden, da lediglich noch Abstimmungsdatensätze in Form von Ja und Nein sowie zugehörige Identifikationsdaten übertragen werden müssen. Gegebenfalls kann auch ein Mobiltelefon zur entsprechenden Datenübermittlung genutzt werden.

[0009] Die von dem Datenlesegerät gelesene Identifikationskarte kann in Anlehnung an das bisherige Prozedere eine spezielle Hauptversammlungskarte sein, die dem jeweiligen Hauptversammlungsbesucher entweder am Versammlungsgebäude oder von der entsprechenden Depotbank übergeben worden ist. Ebenso möglich ist es, als Identifikationskarte eine dem jeweiligen Stimmberechtigten permanent zugeteilte Karte, wie beispielsweise seine EC-Karte oder Bankkarte, zu verwenden. Da nicht die Identifikationskarte selbst die Freischaltung bewirkt, sondern lediglich Identifikationsdaten bereitstellt, anhand derer dann an anderer Stelle, nämlich vorzugsweise auf dem Abstimmungsserver oder einem anderen zentralen Freischaltgerät, die Freischaltung bewirkt wird, brauchen keine speziellen Hauptversammlungskarten übergeben werden.

[0010] In Weiterbildung der Erfindung werden die auf dem Abstimmungsserver bereitgehaltenen Stimmrechtsdatensätze und/oder die diesen zugeordneten Identifikationsdatensätze von einem separaten Stimmrechtsverwaltungsrechner online verwaltet. Hierdurch kann sehr flexibel und rasch auf sich ergebende Änderungen bei der Stimmberechtigung von Hauptversammlungsbesuchern reagiert werden. Der separate Stimmrechtsverwaltungsrechner erhält von der jeweiligen Depotbank die Informationen über die Stimmrechte vorzugsweise ebenfalls online, so dass der Stimmrechtsverwaltungsrechner stets aktuell die auf dem Abstimmungsserver bereitgehaltenen Stimmrechtsdatensätze freischalten oder sperren kann. Hiermit ist gleichem

Missbrauch bei Hauptversammlungsabstimmungen vorgebeugt. Auch wenn nach Absendung der Einladung Änderungen bei der Stimmberechtigung eines Aktionärs eintreten, werden diese bei der Abstimmung berücksichtigt.

[0011] Die Erfindung wird nachfolgend anhand eines bevorzugten Ausführungsbeispiels und einer zugehörigen Zeichnung näher erläutert. In der Zeichnung zeigt:

Fig. 1 eine schematische Darstellung einer Vorrichtung zur Erfassung von elektronisch abgegebenen Stimmen nach einer bevorzugten Ausführung der Erfindung.

[0012] Wie Figur 1 zeigt, umfasst die Vorrichtung einen Abstimmungsserver 1, der mit einer Sende-/Empfangseinrichtung 2 versehen ist, um von einem Stimmabgabegerät 3 per Datenfernübertragung gesendete Datensätze zu empfangen. Der Abstimmungsserver 1 ist vorzugsweise in einem Hauptversammlungsgebäude 4 aufgestellt.

[0013] Der Abstimmungsserver 1 bzw. darauf bereitgehaltene Stimmrechtsdatensätze 5 sowie zugeordnete Identifikationsdatensätze 6 werden online von einem Stimmrechtsverwaltungsrechner 7 verwaltet, der beispielsweise bei einem Hauptversammlungsdienstleister stehen kann, der für die jeweilige Aktiengesellschaft die Hauptversammlung organisiert. Dieser Stimmrechtsverwaltungsrechner 7 ist einerseits mit einem Depotbankrechner 8 sowie andererseits mit einem Aktiengesellschaftsrechner 9 verbunden, der ebenso mit dem Depotbankrechner 8 in Verbindung steht.

[0014] Für die Erfassung der elektronisch abgegebenen Stimmen auf der Hauptversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft kann folgendermaßen vorgegangen werden:

[0015] Zunächst wird in an sich üblicher Weise von dem Aktiengesellschaftsrechner eine elektronische Einladung zur Hauptversammlung an den Depotbankrechner 8 übermittelt, der wiederum die entsprechenden Aktionäre benachrichtigt. Entsprechend der Antwort der jeweiligen Aktionäre teilt der Depotbankrechner 8 dem Stimmrechtsverwaltungsrechner 7 ggf. über den Aktiengesellschaftsrechner 9 per Datenübertragung mit, welche Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen werden und wie viele Stimmrechte sie besitzen. In dem Stimmrechtsverwaltungsrechner werden anhand dieser Mitteilung entsprechende Stimmrechtsdatensätze sowie zugehörige Identifikationsdatensätze generiert bzw. aus der elektronischen Benachrichtigung durch den Depotbankrechner 8 übernommen. Vorteilhafterweise können die Identifikationsdatensätze aus Identifikationsdaten übernommen oder generiert werden, die auf der jeweiligen EC-Karte, einer Kreditkarte oder einer sonstigen Bankkarte für den jeweiligen Aktieninhaber gespeichert sind.

[0016] Der Stimmrechtsverwaltungsrechner 7 übermittelt sodann auf den Abstimmungsserver 1 entspre-

chende Stimmrechtsdatensätze 5 und zugehörige Identifikationsdatensätze 6.

[0017] Zu Beginn der jeweiligen Hauptversammlung wird zur Systeminitialisierung von jedem Hauptversammlungsbesucher verlangt, dass dieser sich mittels einer Identifikationskarte, insbesondere seiner EC-Karte, Kreditkarte oder sonstigen Bankkarte, ausweist. Hierzu werden von einem am Hauptversammlungsgebäude 4 angeordneten Datenlesegerät 10 die entsprechenden Identifikationsdaten von der Identifikationskarte 11 gelesen und mit den von dem Stimmrechtsverwaltungsrechner 7 bereitgestellten Identifikationsdatensätzen verglichen. Hierzu können zuvor die entsprechenden Identifikationsdatensätze derjenigen Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben, von dem Stimmrechtsverwaltungsrechner 7 an das Datenlesegerät 10 übermittelt worden sein. Die Überprüfung kann jedoch auch dadurch erfolgen, dass die vom Datenlesegerät 10 eingelesenen Identifikationsdaten an den Stimmrechtsverwaltungsrechner 7 übermittelt werden, wo sie mit den entsprechenden Identifikationsdatensätzen überprüft bzw. verglichen werden. Eine dritte Möglichkeit kann darin bestehen, dass die vom Datenlesegerät 10 eingelesenen Identifikationsdaten an den Abstimmungsserver 1 übermittelt werden, wo sie mit den Identifikationsdatensätzen 6 verglichen werden.

[0018] Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Identifikationskarte 11 einem angemeldeten Hauptversammlungsbesucher gehört, werden die Stimmrechtsdatensätze 5 sowie die Identifikationsdatensätze 6, die auf dem Abstimmungsserver 1 bereitgehalten werden, freigeschaltet, d.h. sie sind für die Abstimmung relevant. Nicht freigeschaltete Stimmrechtsdatensätze 5 bzw. Identifikationsdatensätze 6 bleiben für die Abstimmung unbeachtet.

[0019] Ebenso kann auch nach der Initialisierung des Systems durch den Stimmrechtsverwaltungsrechner 7 online die Freischaltung der Stimmrechtsdatensätze 5 und der Identifikationsdatensätze 6 auf dem Abstimmungsserver 1 freigeschaltet oder auch wieder gesperrt werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass auch aktuellen Veränderungen hinsichtlich der Stimmrechte eines Aktionärs Rechnung getragen werden kann. Beispielsweise kann der Depotrechner 8 auch noch nachträglich an den Stimmrechtsverwaltungsrechner 7 melden, dass ein bestimmter Aktionär seine Stimmrechte verloren oder auch Stimmrechte hinzugewonnen hat. Der Abstimmungsserver 1 ist damit stets auf dem aktuellen Stand, was die Stimmrechte eines Hauptversammlungsbesuchers anbelangt.

[0020] Wird während der Hauptversammlung ein Tagesordnungspunkt zur Abstimmung gebracht, kann der jeweilige Hauptversammlungsbesucher mittels des ihm ausgehändigten Stimmabgabegeräts 3 abstimmen. Das Stimmabgabegerät 3 überträgt dabei einerseits einen Abstimmmdatensatz 12 sowie einen zugeordneten Identifikationsdatensatz 13 an den Abstimmungsserver 1. Der Abstimmmdatensatz 12 besteht dabei in der Regel

aus einem Code für Ja oder einem Code für Nein. Der Identifikationsdatensatz 13 ist ein den Hauptversammlungsbesucher individualisierender Code, der beispielsweise von dem Stimmabgabegerät 3 zuvor von der EC-Karte, Kreditkarte oder Bankkarte 11 des Hauptversammlungsbesuchers eingelesen worden ist. Es versteht sich jedoch, dass als Identifikationscode auch eine Handyidentifikationsnummer verwendet werden kann, wenn diese zuvor bei dem Depotbankrechner 8 oder dem Stimmrechtsverwaltungsrechner 7 angegeben worden ist.

[0021] Von dem Abstimmungsserver 1 wird sodann ein Vergleich zwischen dem empfangenen Identifikationsdatensatz 13 und den für die Abstimmung freigeschalteten Identifikationsdatensätzen 6 durchgeführt. Ergibt der Abgleich, dass der Identifikationsdatensatz 13 von einem zur Abstimmung berechtigten Absender gekommen ist, wird der zugehörige Abstimmmdatensatz 12 mit dem zugehörigen Stimmrechtsdatensatz 5 verknüpft. Hat der jeweilige Teilnehmer beispielsweise zehn Aktien und dementsprechend zehn Stimmen für die Abstimmung, kann ein beispielsweise gesendetes Ja zehnfach von dem Abstimmungsserver 1 gewertet werden.

[0022] Wird bei dem Abgleich zwischen dem Identifikationsdatensatz 13 und den freigeschalteten Identifikationsdatensätzen 6 auf dem Abstimmungsserver 1 hingegen festgestellt, dass der entsprechende Datensatz von keinem zur Abstimmung berechtigten Absender kommt, wird der empfangene Datensatz nicht berücksichtigt.

[0023] Der Abstimmungsserver 1 wertet auf diese Weise sämtliche empfangenen Datensätze aus und zeigt das Ergebnis über eine Anzeigeeinrichtung 14 auf der Hauptversammlung an.

Patentansprüche

1. Verfahren zur Erfassung von Stimmabgaben mittels elektronischen Stimmabgabegeräten (3), bei dem von den Stimmabgabegeräten (3) gesendete Abstimmmdatensätze (12) und zugehörige Identifikationsdatensätze (13) auf einem zentralen Abstimmungsserver (1) erfasst und ausgewertet werden, **dadurch gekennzeichnet, dass** auf dem Abstimmungsserver (1) Stimmrechtsdatensätze (5) sowie damit verknüpfte Identifikationsdatensätze (6) bereitgehalten werden, die von den Stimmabgabegeräten (3) gesendeten Identifikationsdatensätze (13) mit den auf dem Server bereitgehaltenen Identifikationsdatensätzen (6) verglichen werden, in Abhängigkeit des Identifikationsdatensatzvergleichs einem Abstimmmdatensatz (12) ein bestimmter Stimmrechtsdatensatz (5) zugeordnet wird, und die Abstimmmdatensätze (12) entsprechend den ihnen zugeordneten Stimmrechtsdatensätzen (5) ausgewertet werden.

2. Verfahren nach dem vorhergehenden Anspruch, wobei in den Stimmrechtsdatensätzen (5) Stimmzählenden, die die Stimmzahl des jeweiligen Stimmberechtigten angeben, bereitgehalten werden. 5
3. Verfahren nach einem der beiden vorhergehenden Ansprüche, wobei von einem Datenlesegerät (10) vor der Stimmabgabe eine von dem Stimmberechtigten mitgeführte Identifikationskarte (11) gelesen wird, die gelesenen Kartendaten auf ihre Stimmberechtigung hin überprüft und sodann ein entsprechender Stimmrechtsdatensatz (5) auf dem Abstimmungsserver (1) in Abhängigkeit der Überprüfung für die Abstimmung freigeschaltet oder gesperrt wird. 10 15
4. Verfahren nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei die auf dem Abstimmungsserver (1) bereitgehaltenen Stimmrechtsdatensätze (5) und/oder die diesen zugeordneten Identifikationsdatensätze (6) von einem separaten Stimmrechtsverwaltungsrechner (7), der mit dem Abstimmungsserver (1) per Datenfernübertragung verbunden ist, online verwaltet, insbesondere für die Abstimmung freigeschaltet oder gesperrt werden. 20 25
5. Verfahren nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei vor der Stimmabgabe bzw. bei der Stimmabgabe Identifikationsdaten einer Identifikationskarte (11) in das Stimmabgabegerät (3) gelesen werden und aus den eingelesenen Identifikationsdaten der Identifikationsdatensatz (13) übernommen und/oder generiert wird. 30 35
6. Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach einem der vorhergehenden Ansprüche mit einem zentralen Abstimmungsserver (1) zur Erfassung und Auswertung von durch elektronische Stimmabgabegeräte (3) gesendeten Abstimmungsdatensätzen (12) und Identifikationsdatensätzen (13), **dadurch gekennzeichnet, dass** auf dem Abstimmungsserver (1) Stimmrechtsdatensätze (5) sowie damit verknüpfte Identifikationsdatensätze (6) gespeichert sind, dass eine Vergleichseinrichtung (1, 7) zum Vergleich der von den Stimmabgabegeräten (3) gesendeten Identifikationsdatensätzen (13) mit den auf dem Abstimmungsserver (1) gespeicherten Identifikationsdatensätzen (6) vorgesehen ist, dass eine Stimmrechtsverknüpfungseinrichtung (1) zur Verknüpfung der vom Abstimmungsserver (1) empfangenen Abstimmungsdatensätze (12) mit einem bestimmten Stimmrechtsdatensatz (5) in Abhängigkeit eines Signals der Vergleichseinrichtung vorgesehen ist und dass der Abstimmungsserver (1) eine Auswerteeinrichtung zur Auswertung der mit den Stimmrechtsdatensätzen (5) verknüpften Abstimmungsdatensätzen (12) aufweist. 40 45 50 55
7. Vorrichtung nach dem vorhergehenden Anspruch, wobei die Stimmrechtsdatensätze (5) Stimmzählenden, die die Stimmzahl des jeweiligen Stimmberechtigten angeben, enthalten.
8. Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei ein Datenlesegerät (10) zum Lesen der auf einer vom Stimmberechtigten mitgeführten Identifikationskarte (11) gespeicherten Kartendaten vorgesehen ist, wobei das Datenlesegerät (10) mit einer Prüfeinrichtung zur Überprüfung der gelesenen Kartendaten auf ihre Stimmberechtigung hin verbunden ist und wobei eine Freischalteinrichtung (7) mit der Prüfeinheit verbunden ist, die den entsprechenden Stimmrechtsdatensatz (5) auf dem Abstimmungsserver (1) in Abhängigkeit der Überprüfung freischaltet oder sperrt.
9. Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei ein separater Stimmrechtsverwaltungsrechner (7) zur Verwaltung, insbesondere Freischaltung oder Sperrung, der auf dem Abstimmungsserver (1) bereitgehaltenen Stimmrechtsdatensätze (5) und/oder diesen zugeordneten Identifikationsdatensätzen (6) mittels Datenfernübertragung online mit dem Abstimmungsserver (1) verbunden ist.
10. Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei die Stimmabgabegeräte (3) eine Leseeinrichtung zum Einlesen von auf einer Identifikationskarte (11) gespeicherten Kartendaten aufweist.

